



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 28. Februar

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Reildump GbR, Aurich	91
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Aurich-Oldendorf	93
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Aurich-Oldendorf	93
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Holtrop	94
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Ostgroßefehn	94
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Aurich-Oldendorf	95
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Holtrop	95
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Ostgroßefehn	96
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Ostgroßefehn	96
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Ihlowerfehn	97
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Barstede	98
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Forlitz-Blaukirchen	98
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Ostvictorbur	99
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Münkeboe	99
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Oldeborg	100
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Upende	100
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Upende	101
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Brookmerland Ortsteil Upgant-Schott	101
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Spekendorf	102

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Dietrichsfeld	103
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Langefeld.....	103
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Neu-Barstede	104
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Westerende-Holzloog.....	104
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Engerhufe	105
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Hinter Thee- ne.....	105
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Moordorf.....	106
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Neu-Ekels.....	106
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Süd- Victorbur.....	107
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Wiegbolds- bur	108
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Spekendorf.....	108
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Wallinghausen.....	109
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Holtrop	109
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Akelsbarg	110
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Spetzerfehn.....	110
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Walle	111
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Bangstede.....	111
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Westerende-Kirchloog	112
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Fahne.....	113
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Ludwigsdorf.....	113
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Georgsfeld.....	114
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Schirumer-Leegmoor	114
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Schirumer-Leegmoor	115
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Wiesmoor Ortsteil Mullberg.....	115
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Berumerfehn	116

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Hage Ortsteil Halbmond	116
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Westermoordorf	117
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Hage Ortsteil Berumbur	118
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Hage Ortsteil Berumbur	118
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Berumerfehn	119
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Großheide	119
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Großheide	120
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Großheide	120
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Südarle	121
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Dornum	122
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Nesse.....	122
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Hinte Ortsteil Hinte	123
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Krummhörn Ortsteil Campen.....	123
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Norden Ortsteil Norden.....	124
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Westeraccumersiel	124
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Roggenstede	125
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Westerbur	125
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Simonswolde	126

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung der Stadt Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gleiserweiterung im Vorbahnhof	127
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten	127
Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland	131

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2014..... 132

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Reidump GbR, Aurich

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag Reidump GbR, Vogelbeerweg 43, 26607 Aurich, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 113,5 m, auf dem Grundstück in der Gemarkung Roggenstede, Flur 1, Flurstück 28/3 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 07. 03. 2014 bis 21. 03. 2014

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeinde Dornum
Zimmer 8
Schatthäuser Str. 9
26553 Dornum

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*¹ in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV*² wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 113,5 m erteilt.

Standort der Anlage in 26553 Dornum:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (in UTM ETRS 89)	
				RW	HW
WEA 105	Roggenstede	1	28/3	398479,81	5944523,31

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*⁴ zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt. **Alle** in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 28.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Aurich-Oldendorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 101 (Aurich-Oldendorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Holtrop	km 11.395 (Anfang)
	km 11.850 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Aurich-Oldendorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 101 (Aurich-Oldendorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Holtrop	km 12.800 (Anfang)
	km 13.040 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Holtrop**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 101 (Holtrop) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Wiesens	km 8.005 (Anfang)
	km 8.374 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Ostgroßefehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 101 (Ostgroßefehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Holtrop	km 13.040 (Anfang)
	km 13.600 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Aurich-Oldendorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 103 (Aurich-Oldendorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 101	km 0.000 (Anfang)
	km 0.900 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Holtrop**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 104 (Holtrop) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72	km 2.553 (Anfang)
	km 3.275 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Ostgroßefehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 105 (Ostgroßefehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72	km 3.318 (Anfang)
	km 12.097 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Ostgroßefehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl.

Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 105 a (Ostgroßefehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72	km 0.000 (Anfang)
	km 1.704 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Ihlowerfehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 111 (Ihlowerfehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Aurich	km 7.934 (Anfang)
	km 9.141 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Barstede**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 112 (Barstede) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 1	km 1.500 (Anfang)
	km 2.100 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Forlitz-Blaukirchen**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 113 (Forlitz-Blaukirchen) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Wiegboldsbur	km 7.100 (Anfang)
	km 8.299 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Ostvictorbur**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 115 (Ostvictorbur) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 118	km 0.900 (Anfang)
	km 2.159 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Münkeboe**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 116 (Münkeboe) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 118	km 5.200 (Anfang)
	km 7.550 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Oldeborg**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 116 (Oldeborg) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Engerhufe	km 1.870 (Anfang)
	km 2.385 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Upende**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 116 (Upende) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Oldeborg	km 2.385 (Anfang)
	km 3.909 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Upende**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 118 (Upende) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Moorhusen	km 6.743 (Anfang)
	km 8.350 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Brookmerland Ortsteil Upgant-Schott**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Samtgemeinde Brookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 118 (Upgant-Schott) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72

km 0.000 (Anfang)
km 1.100 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Spekendorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 122 (Spekendorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 210

km 4.860 (Anfang)
km 5.555 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Dietrichsfeld**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 123 (Dietrichsfeld) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 122	km 1.890 (Anfang)
	km 3.850 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Langefeld**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 123 (Langefeld) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 122	km 0.000 (Anfang)
	km 1.890 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Neu-Barstede**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 125 (Neu-Barstede) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 1	km 2.220 (Anfang)
	km 2.470 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Westerende-Holzloog**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 125 (Westerende-Holzloog) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 1	km 1.900 (Anfang)
	km 2.220 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Engerhufe**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 126 (Engerhufe) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72	km 0.000 (Anfang)
	km 1.714 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Hinter Theene**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 127 (Hinter Theene) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 113	km 2.781 (Anfang)
	km 3.400 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Moordorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 127 (Moordorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 113	km 4.500 (Anfang)
	km 5.873 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Neu-Ekels**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 127 (Neu-Ekels) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 113

km 3.400 (Anfang)
km 4.018 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Süd-Victorbur**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 127 (Süd-Victorbur) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 113

km 4.018 (Anfang)
km 4.500 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Wiegboldsbur**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Südbrookmerland die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 127 (Wiegboldsbur) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 113	km 2.150 (Anfang)
	km 2.781 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Spekendorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 130 (Spekendorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

in Richtung B 210	km 10.765 (Anfang)
	km 10.788 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Wallinghausen**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 130 (Wallinghausen) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 34	km 1.550 (Anfang)
	km 2.700 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Holtrop**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) hebe ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 134 (Holtrop) ab dem 01.03.2014 wie folgt auf:

In Richtung Akelsberg	km 0.263 jetzt 0.000 (Anfang)
	km 0.355 jetzt 0.091 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Akelsbarg**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 134 (Akelsbarg) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 101	km 4.550 (Anfang)
	km 5.050 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großefehn Ortsteil Spetzerfehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großefehn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 136 (Spetzerfehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 136	km 6.272 (Anfang)
	km 8.020 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 14.02.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Walle**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 138 (Walle) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72	km 1.400 (Anfang)
	km 1.800 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Bangstede**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 139 (Bangstede) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 1

km 2.400 (Anfang)
km 3.300 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Westerende-Kirchloog**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 139 (Westerende-Kirchloog) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 1

km 0.000 (Anfang)
km 0.850 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Fahne**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 140 (Fahne) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 111	km 2.300 (Anfang)
	km 2.700 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Ludwigsdorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 140 (Ludwigsdorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 111	km 1.000 (Anfang)
	km 1.900 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Georgsfeld**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 141 (Georgsfeld) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Moordorf	km 3.100 (Anfang)
	km 3.750 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Schirumer Leegmoor**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 144 (Schirumer Leegmoor) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Ihlow	km 2.250 (Anfang)
	km 3.550 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Aurich Ortsteil Schirumer-Leegmoor**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 149 (Schirumer-Leegmoor) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 111	km 1.366 (Anfang)
	km 1.874 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Wiesmoor Ortsteil Mullberg**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Wiesmoor die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 150 (Mullberg) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 12	km 3.000 (Anfang)
	km 3.850 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Berumerfehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 203 (Berumerfehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Westermoordorf	km 3.220 (Anfang)
	km 4.151 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Hage Ortsteil Halbmond**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Samtgemeinde Hage die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 203 (Halbmond) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72

km 0.600 (Anfang)
km 1.300 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Westermoordorf**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 203 (Westermoordorf) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Halbmond

km 2.348 (Anfang)
km 3.044 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Hage Ortsteil Berumbur**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Samtgemeinde Hage die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 204 (Berumbur) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 6	km 0.000 (Anfang)
	km 1.078 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Samtgemeinde Hage Ortsteil Berumbur**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Samtgemeinde Hage die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 204 (Berumbur) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 6	km 1.400 (Anfang)
	km 1.720 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Berumerfehn**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 204 (Berumerfehn) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Großheide	km 0.000 (Anfang)
	km 0.835 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Großheide**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 204 (Großheide) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Berum	km 3.900 (Anfang)
	km 4.720 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Großheide**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 204 (Großheide) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Berum	km 2.580 (Anfang)
	km 3.400 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Großheide**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 207 (Großheide) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 204	km 0.000 (Anfang)
	km 0.800 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Großheide Ortsteil Südarle**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Großheide die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 207 (Südarle) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Großheide	km 3.750 (Anfang) km 4.537 (Ende).
------------------------	---------------------------------------

Die Ortsdurchfahrt

aus Richtung Großheide	km 3.655 (Anfang) km 3.750 (Ende)
------------------------	--------------------------------------

wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Dornum**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Dornum die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 210 (Dornum) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

in Richtung Westeraccum	km 18.044 (Anfang)
	km 18.680 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Nesse**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Dornum die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 210 (Nesse) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Hage	km 14.020 (Anfang)
	km 15.750 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Hinte Ortsteil Hinte**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Hinte die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 228 (Hinte) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 229	km 0.550 (Anfang)
	km 1.100 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Krummhörn Ortsteil Campen**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Krummhörn die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 236 (Campen) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung L 2	km 0.000 (Anfang)
	km 0.830 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Stadt Norden Ortsteil Norden**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Stadt Norden die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 242 (Norden) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung B 72	km 1.040 (Anfang)
	km 2.563 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Westeraccumersiel**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Dornum die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 243 (Westeraccumersiel) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Westeraccum	km 3.170 (Anfang)
	km 4.025 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Roggenstede**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Dornum die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 244 (Roggenstede) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung K 210	km 4.100 (Anfang)
	km 4.900 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Dornum Ortsteil Westerbur**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Dornum die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 244 (Westerbur) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

in Richtung K 210

km 0.280 (Anfang)
km 0.800 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 30.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

**Festsetzung
von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Gemeinde Ihlow Ortsteil Simonswolde**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) setze ich nach Anhörung der Gemeinde Ihlow die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 111 (Simonswolde) ab dem 01.03.2014 wie folgt fest:

aus Richtung Ihlowerfehn

km 13.300 (Anfang)
km 13.741 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 31.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Im Auftrage
Rieger
Kreisoberamtsrätin

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung der Stadt Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gleiserweiterung im Vorbahnhof

Die Volkswagen AG, Werk Emden, 26703 Emden hat einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Gleiserweiterung im Vorbahnhof der intermodalen Umschlagsanlage gestellt. Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 21.02.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 7, 111 Abs. 5 Nr.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 28. November 2013 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten Kinderkrippen). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte haben. In Einzelfällen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, insbesondere wenn die Sorgeberechtigten im Gebiet der Gemeinde Hinte berufstätig sind oder sich hier in einer Ausbildung befinden.

Aufgenommen werden

1. in Krippen: Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. in Kindergärten: Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung;

Die Anmeldung der Kinder erfolgt in den jeweiligen Einrichtungen. Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte bzw. Kinderkrippe. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Eltern. Dabei sind folgende Kriterien vorrangig zu berücksichtigen:

- Alter des Kindes,
- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, welches einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet, oder diese nachweislich aufnehmen wird,
- Kinder, deren Sorgeberechtigten, einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden, oder diese nachweislich aufnehmen werden,
- Kinder, deren Sorgeberechtigten, einer Berufstätigkeit oder einer Ausbildung in der Gemeinde Hinte nachgehen, aber Ihren Wohnort nicht in der Gemeinde Hinte haben
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen notwendig ist,
- die vorhandene Betreuung eines Geschwisterkindes in der gleichen Einrichtung.

Diese Kriterien können je nach Konzeption der einzelnen Einrichtung ergänzt werden.

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte wird die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Es werden Öffnungszeiten in der Zeit von

- 8.00 bis 12.00 Uhr (4 Stunden)
- 7.30 bis 12.30 Uhr (5 Stunden)
- 8.00 bis 13.00 Uhr (5 Stunden)
- 8.30 bis 13.30 Uhr (5 Stunden)
- 7.30 bis 13.30 Uhr (6 Stunden)
- 8.00 bis 16.00 Uhr (8 Stunden)
- 7.30 bis 16.30 Uhr (9 Stunden)
- 7.30 bis 17.30 Uhr (10 Stunden)

angeboten.

Die Verweildauer soll 9 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten. Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.

Weitere Schließzeiten sind:

- bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung,
- gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

§ 5 Elternbeiträge

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags richtet sich nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten anzugebenden maßgeblichen Jahreseinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Wird das Einkommen nicht angegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

Jahreseinkommen			1 Stunde	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
0,00 €	bis	15.999,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00 €
16.000,00 €	bis	20.999,00 €	13,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €	104,00 €	117,00€	130,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,00 €	17,00 €	68,00 €	85,00 €	102,00 €	136,00 €	153,00€	170,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,00 €	21,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	189,00€	210,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,00 €	26,00 €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	208,00 €	234,00€	260,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,00 €	30,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	240,00 €	270,00€	300,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,00 €	34,00 €	136,00 €	170,00 €	204,00 €	272,00 €	306,00 €	340,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,00 €	38,00 €	152,00 €	190,00 €	228,00 €	304,00 €	342,00 €	380,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,00 €	42,00 €	168,00 €	210,00 €	252,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
56.000,00 €	bis	x	46,00 €	184,00 €	230,00 €	276,00 €	368,00 €	414,00 €	460,00 €

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet. An der Mittagsverpflegung sollen alle ganztägig betreuten Kinder teilnehmen. Die Teilnahme an der Morgenverpflegung ist durch die Beitragszahlung sichergestellt.

§ 6 Einkommen (Nettoeinkommen)

Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Berechnung lautet wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.100 € je unterhaltsberechtigtes Kind./. Werbungskosten in Höhe von 1.000 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.000,- € für Ehepaare oder 2.000,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.000,- € für Ehepaare oder 1.000,- € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)

= beitragspflichtiges Einkommen lt. Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Gemeinde Hinte statt.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die nicht beitragsfrei gestellt sind und die gleichzeitig eine der o. g. Einrichtung besuchen, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. um 60 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Bei Zwillingen bzw. Drillingen ermäßigen sich die zu zahlenden Elternbeiträge um 50 % bzw. 80 %.

§ 8 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeiten

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Platzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Hinte zu zahlen.

Die Gemeinde Hinte behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrags jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10%, steht den Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 9 zu.

§ 9 Kündigung

Kündigungen des Kindergartenplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.

Der Kindergartenplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

1. durch die Gemeinde Hinte

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unmutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind,

2. durch die Sorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Elternbeitrags um mehr als 10 % gemäß § 10.
- im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

§ 10 Versicherung

Für den Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 11 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des KiTaG beteiligt.

§ 12 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 in Kraft.

Hinte, den 28. November 2013

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0517, Änderung Nr. 4 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 21.02.14 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, von jedermann eingesehen werden.

Brookmerland, den 24.02.2014

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	328.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	328.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	222.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	390.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	557.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 13. Februar 2014

Hafenzweckverband Neßmersiel

- Tuitjer -
Verbandsvorsitzender

- H o o k -
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.